

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "YouBe Jugend und Beruf Region Hannover Online".
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht-Registergericht Hannover angemeldet und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V.". Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Medienkompetenz und der Bildung von Jugendlichen, die in der Region Hannover leben, im Umgang mit den neuen elektronischen Medien durch Schulung und Bereitstellung von Informationen.
Jugendliche sollen an die themenorientierte Nutzung des Internet herangeführt werden, um sich so besser auf interdisziplinäre Anforderungen, insbesondere der Arbeitswelt, vorbereiten zu können. Sie sollen zu Multiplikatoren im verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium Internet qualifiziert, zur Teamfähigkeit, zum Arbeiten an Projekten und in regionaler Kooperation trainiert werden. Sie sollen ihre Kenntnisse an andere Jugendliche und mit Jugendarbeit befaßte Personen weitergeben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Im Falle der Änderung des Vereinszwecks gilt § 16 Nr. 2 dieser Satzung entsprechend.

§4 Tätigkeiten des Vereins

1. Um den in §3 angestrebten Zweck zu erreichen, wird der Verein folgende Tätigkeiten aufnehmen:
 - technische Einrichtung, Aufbau und Betrieb eines eigenen Servers mit eigener Domain (Internet-Adresse) bei dem Provider Hannover Online
 - inhaltlicher, redaktioneller Aufbau sowie die Weiterentwicklung des Servers unter Einbindung der Vorstellungen von Jugendlichen, sofern diese mit dem Zweck des Vereins vereinbar sind und Jugendschutzansprüchen genügen. Zum Serverinhalt gehören Themen mit Bezug zu Jugend und Arbeitswelt, Jugend und Beteiligung, Kommunikation / Information und Freizeit über Jugendthemen.
 - Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Jugendlichen in der Region Hannover in dem Bereich „Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien“.
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Einsatz neuer Medien und Technologien im Bereich der Jugendarbeit in der Region Hannover.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können private und juristische Personen, Personenvereinigungen, öffentliche Körperschaften und Behörden sein, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit und fähig sind. Jedes Mitglied verpflichtet sich der Satzung und den Zielen des Vereins.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Vereinsbeitrag beträgt für private Personen mindestens DM 5 pro Monat, alle anderen Mitglieder zahlen mindestens DM 10 pro Monat.
2. Über die Beitragsfestsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorgaben des Abs. 1.
3. Die Beiträge der Vereinsmitglieder werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind unzulässig. Insbesondere dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden. Die Erstattung von Auslagen durch den Verein und die Bezahlung von Forderungen aus Austauschgeschäften ist zulässig.
4. Mitglieder, die über den Schluß des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden unter Fristsetzung an ihre Zahlungspflicht erinnert. Werden die Beiträge innerhalb dieser Frist nicht beglichen, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied mitzuteilen. Die ausstehende Beitragsschuld wird durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 7 Ein- und Austritt eines Mitgliedes

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlußantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§9 Mitgliederversammlung

1. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
2. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nicht andere Vorgaben enthält. Wahlen erfolgen stets geheim.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist erneut mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. In der erneuten Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder gefaßt.

4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Anträge und Tagesordnungspunkte sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen, damit sie Gegenstand der Beschlußfassung sein können. Davon ausgenommen sind von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zugelassene Dringlichkeitsanträge. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung schriftlich zugesandt worden sein, damit sie Gegenstand der Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung sein können.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - Die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung und Abberufung,
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung,
 - die Beitragsfestsetzung,
 - die Diskussion und Auseinandersetzung über die inhaltliche Weiterentwicklung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Im Falle einer Wahl ist für diesen Tagesordnungspunkt ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf und nicht zur Wahl steht.
7. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Versammlungsleiter/in und der oder dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Vereinsvorstand stellt die Protokollführung sicher.

§10 Kassenprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfung, die die ordnungsgemäße Mittelverwendung und ihre Dokumentation umfaßt, ist von mindestens zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über dieses Ergebnis zu unterrichten.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden,
 - drei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden.Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 Nr. 5 gebunden.
5. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst.
6. Der gewählte Vorstand bzw. jedes einzelne gewählte Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Diese muß dazu einen neuen Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied wählen. Die Amtszeit dieses neuen Vorstandes bzw. dieses neuen Vorstandsmitglieds dauert bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des alten Vorstandes abgelaufen wäre.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Er bedient sich hierzu der Geschäftsstelle.

8. Ein Vorstandsbeschuß kann auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gefaßt werden. Für dieses Verfahren ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Telefonisch gefaßte Beschlüsse müssen nachträglich dokumentiert werden.
9. Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Geschäftsstelle zu fertigen ist.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt neben den in dieser Satzung aufgeführten besonderen Aufgaben die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Für die Vertretung des Vereins bei Geschäften bis zu einer Summe von DM 5.000 können den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung durch den gesamten Vorstand notwendig.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlußfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsstelle

§13 Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Arbeit des Vereins und des Betriebs des Servers richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand des Vereins bestellt und abberufen wird.
3. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie ist an mehrheitliche Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§14 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat bilden.
2. Mitglieder dieses Beirats können private und juristische Personen, Personenvereinigungen, öffentliche Körperschaften und Behörden sein.
3. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

§15 Betrieb des Servers

1. „Nutzer“ des Servers sind Jugendverbände und Jugendeinrichtungen, Unternehmen, private Personen und sonstige, mit Jugendarbeit befaßte Einrichtungen, die eigene Informationen in den Server einstellen wollen oder über ihre eigenen Einrichtungen Jugendlichen der Region Hannover einen Zugang zum Internet und zur Nutzung des Servers ermöglichen.
2. Die Nutzer des Servers müssen sich verpflichten, im Sinne der Satzung tätig zu werden.

§16 Auflösung des Vereins

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gem. § 9 der Vereinssatzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an eine Einrichtung in der Region Hannover, die jugendfördernd tätig ist und dieses unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft. Auch vor seiner Eintragung in das Vereinsregister ist die Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Hannover, den 25.3.1999

Karin Beckmann

Karin Beckmann

Bianca Pitschke

Bianca Pitschke

Jörg Rutzen

J. Rutzen

Walter Thiele

Walter Thiele

Gerd Wessels

G. Wessels

Henning Wötzel

Henning Wötzel

Alexandra Zeidler

Alexandra Zeidler

Durch die Annahme der geänderten Satzung in der Fassung vom 25.3.1999 verliert die Satzung in der Fassung vom 18.12.1998 ihre Gültigkeit.

Die Mitglieder:

Karin Beckmann *Karin Beckmann*

Bianca Pitschke *Bianca Pitschke*

Jörg Rutzen *J. Rutzen*

Walter Thiele *Walter Thiele*

Gerd Wessels *G. Wessels*

Henning Wötzel *Henning Wötzel*

Alexandra Zeidler *Alexandra Zeidler*